

Stand: 31.01.2019

Anlage Nr. 2

Fassung: Satzung



Gemeinde Sinzheim
LANDKREIS RASTATT

**Bebauungsplan und Örtliche
Bauvorschriften „Östlich der L 80“
in Leiberstung – 1. Planänderung**

Textteil

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

A1.1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

A1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

A1.1.3 Ausgeschlossen werden:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

A1.2 Dorfgebiet (MD)

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.1 Höhe baulicher Anlagen

A2.1.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Traufhöhe (TH), **Gebäudehöhe (GH)** und Firsthöhe (FH) bestimmt (siehe Planeintrag).

A2.1.2 Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des Straßenrands, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

A2.1.3 Die Traufhöhe (TH) ist das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

~~Die festgesetzte Traufhöhe ist auch bei der Errichtung von Pultdächern maßgebend. Bei einseitig geneigten Pultdächern gibt es demnach eine höhere und eine niedrigere Traufhöhe, aber keine Firsthöhe.~~

In der Baugebietsteilfläche ,WA 2' wird die Traufhöhe nach Süd-Ost mit 5,7 m, nach Nord-West mit 6,5 m festgesetzt.

A2.1.4 **Bei Satteldächern (SD), versetzten Pultdächern (vPD), Walmdächern (WD) und Zeldächern (ZD) ist die Firsthöhe (FH) ist** das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches.

A2.1.5 Bei Pultdächern (PD) ist die Gebäudehöhe (GH) das Maß vom unteren Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches an der Pultoberseite.

A3 Bauweise

A3.1 Zugelassen ist eine abweichende offene Bauweise, in der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf höchstens 15 m betragen.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

A4.2 Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind bis zu einer Tiefe von 20 m, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

A4.3 Überdachte Stellplätze und Garagen sind hierbei mit einem Abstand von mindestens 1,5 m (Vorderkante Dachhaut) von der Grundstücksgrenze gegenüber der Verkehrsfläche zu errichten.

A4.4 Garagen sind hierbei mit einem seitlichen Abstand von mindestens 0,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten.

A4.5 Nebengebäude (Nebenanlagen, die Gebäude sind) gemäß § 14 BauNVO sind zwischen Verkehrsfläche und Wohngebäude nicht zulässig. Sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A4.6 Terrassen sind bis zu einer Größe von 15 m² auch außerhalb der überbauba-

ren Grundstücksflächen zulässig.

- A4.7 Nachrichtliche Übernahme: Innerhalb der Anbaubeschränkung sind Hochbauten jeglicher Art nicht zulässig (siehe Planeintrag).

A5 Anzahl der Wohneinheiten

- A5.1 Die Anzahl der Wohnungen wird auf zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und auf drei Wohneinheiten je Einzelhaus begrenzt.

A6 Verkehrsflächen

- A6.1 Die Aufteilung der Verkehrsflächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinie ist nicht verbindlich.
- A6.2 Zur Straßenbeleuchtung sind UV-anteilarme Beleuchtungskörper zu verwenden (z. B. LED-Leuchten).

A7 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

- A7.1 Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

A8 Grünflächen

A8.1 Öffentliche Grünfläche: Versickerungsmulde

- A8.1.1 Anpflanzfestsetzung: Die Versickerungsmulden sind in Richtung der freien Landschaft mit zwei- bis dreireihigen Gehölzgruppen aus jeweils etwa 20 standortheimischen Sträuchern bzw. Heistern zu bepflanzen (insgesamt fünf Strauchgruppen). Die Festsetzung beinhaltet auch das Erhalten und Ersetzen der Bäume.

A9 Flächen für die Landwirtschaft

- A9.1 Als Maßnahme zur Entwicklung der Natur und Landschaft ist diese Fläche als Wiesenfläche mit Sträuchern und Einzelbäumen zu entwickeln durch:
- Pflanzung von 14 mittelgroßen oder schmalen Bäumen sowie zweireihiger Gehölzgruppen aus jeweils etwa 15 bis 25 Sträuchern bzw. Heistern (insgesamt 5 Strauchgruppen aus etwa 130 Gehölzen),
 - Einsaat des Bodens mit einer autochthonen Wiesenmischung (magere Wiesenmischung, Herkunftsregion 9),
 - Extensivierung der Pflege (Mahd 2-3 x / Jahr, Verzicht auf Mulchen und Düngung).
- A9.2 Als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Lebensraum für Zauneidechsen Steinriegel mit einer Fläche von etwa 15 m² zu erstellen.

- A9.3 Als Maßnahme zur Entwicklung der Natur sind auf dieser Fläche 15 Nisthilfen für Vögel anzubringen.

A10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A10.1 Unbeschichtete Metalldachflächen oder Dachinstallationen aus Zink, Kupfer oder Blei sind nicht zulässig. Metallische Dacheindeckungen und Aufbauten sind nur in beschichteter Form zulässig, welche nach der Gefahrenstoffverordnung weder als „giftig“ noch als „gesundheitsschädlich“ eingestuft werden.

- A10.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur als versickerungsfähiger Aufbau zulässig. Hiervon ausgenommen sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Baugrundstücke Nr. 2-4, 6, 8, 16-18 und 20).

- A10.3 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist die Entnahme von Grundwasser unzulässig.

- A10.4 Das anfallende Niederschlagswasser der Baugrundstücke Nr. 1 – 24 sowie der Verkehrsflächen ist zu sammeln und auf den öffentlichen Versickerungsflächen (M01) in zu begrünenden Mulden zu versickern.

A11 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- A11.1 Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 7 Grad sind extensiv mit einer Sedum-Grasschicht zu bepflanzen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen oder Dachterrassen. Für die Begrünung wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:
Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün

- A11.2 Die entlang der Leiboldstraße (L80) vorhandene Baumreihe ist gemäß Planeintrag (E01) zu erhalten. Bei Ausfall von Gehölzen sind diese zu ersetzen.

- A11.3 Auf den Baugrundstücken Nr. 1, 5, 7, 9-15, 19, 21-24, 26 und 27 ist je Baugrundstück ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, zu pflanzen.

Auf den Baugrundstücken Nr. 2-4, 6, 8, 16-18 und 20 sind je Baugrundstück fünf Sträucher gemäß Pflanzenliste (Anhang 1) zu pflanzen.

Von diesen Vorgaben ausgenommen sind die Baugrundstücke Nr. 25 und 28.

Diese Festsetzung beinhaltet auch das Erhalten und Ersetzen der Bäume. Es wird die Verwendung von Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste (Anhang 1) empfohlen.

- A11.4 In der Planstraße 2 sind zwei klein- bis mittelkronige Straßenbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumstandorte sind offen zu ge-

stalten und mit Bodendecker und/oder Stauden zu bepflanzen. Es wird die Verwendung von Bäumen gemäß Pflanzliste (Anhang 1) empfohlen.

A12 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

A12.1 Die Fläche „L1“ ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Bau- und Betrieb von Abwasserleitungen zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, unterirdische Abwasserleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

A12.2 Das Anpflanzen von Bäumen ist auf dieser Fläche nicht zulässig.

A12.3 Die Errichtung von Gebäuden (z. B. Nebengebäuden, Garagen) kann auf dieser Fläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn deren Gründung jeweils bis zur Sohle der Abwasserleitungen ausgeführt werden.

A13 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

A13.1 Die Böden der durch Planeintrag gekennzeichneten Flächen sind mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belastet.

A13.2 Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Außerhalb von Gebäuden, Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten sind die Baugrundstücke um eine Höhe von mindestens 80 cm, gemessen vom vorhandenen Boden, mit nicht belastetem Boden aufzuschütten. Unmittelbar vor der Aufschüttung ist auf dem vorhandenem Boden ein Geotextil als Trennschicht zu verlegen, das den Anforderungen in Abschnitt 4 der DIN EN 13251 "Geotextilien und geotextilverwandte Produkte - Geforderte Eigenschaften für die Anwendung im Erd- und Grundbau sowie in Stützbauwerken" (Ausgabe Dezember 2016) entspricht.
- Das Anpflanzen von Bäumen ist unzulässig.
- Anlagen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind nicht zulässig,
- Abgrabungen (z. B. für die Gründung von Gebäuden, die Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten, die Verlegung von Leitungen sowie anderen baulichen Anlagen) unterhalb der o. a. Trennschicht können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nachgewiesen ist.

A13.3 Hinweis: Auf den durch Planeintrag gekennzeichneten Flächen sind Erdwärmesonden und Wasser-Wasser-Wärmepumpen nicht erlaubnisfähig. Flachkollektoren können bei diesen Grundstücken installiert werden, sofern sie oberhalb des geforderten Geotextils ausgelegt werden.

A14 Immissionsschutz

A14.1 Anforderungen an die Ausgestaltung der Außenbauteile der Aufenthaltsräume (passiver Schallschutz)

A14.1.1 Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärmeinwirkungen die Außenbauteile mindestens entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Juli 2016 auszubilden. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden die folgenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 zugrunde gelegt.

A14.1.2

Bezeichnung der Flächen für Schallschutzmaßnahmen	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Raumarten	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
			Erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	
SM1	III	61 bis 65	40	35

A14.1.3 Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind in Richtung der durch Planeintrag festgesetzten Linie „SM2“ nach der DIN 4109 in jeder Wohnung die Schlafräume bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen auszuführen oder zur lärmabgewandten Seite hin auszurichten.

A14.1.4 Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen (z.B. aufgrund der Abschirmwirkung bereits bestehender Gebäude, einer geeigneten Gebäudestellung, etc.), können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung

- B1.1.1 Zulässig sind Satteldach (SD), versetztes Pultdach (vPD), Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD) mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad.
Zulässig ist ein Pultdach (PD) mit einer Dachneigung von 7 bis 20 Grad.

In der Baugebietsteilfläche ‚WA 2‘ sind die Hauptgebäude traufständig zur ‚Planstraße 2‘ zu errichten (siehe Planeintrag). Die Steigung der Pultdächer erfolgt von Süd-Ost nach Nord-West.

- B1.1.2 Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig. Zusammenhängende Dachflächen sind im gleichen Farbton zu halten.
- B1.1.3 Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).
- B1.1.4 Bei Doppelhäusern gelten folgende Vorschriften:
1. Satteldach mit 30 Grad Dachneigung,
 2. Die Firstrichtung ist parallel zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche auszurichten,
 3. Traufhöhe 5,0 m
 4. einheitliche Farbe der Dacheindeckung,
 5. die Firste dürfen nicht mehr als 1 m zueinander versetzt sein (horizontaler Versatz zur Außenwand und/oder vertikaler Versatz zur Dachfläche).
- B1.1.5 Von der zwingenden Festsetzung Nr. B1.1.4 kann abgesehen werden, wenn durch Baulast sichergestellt ist, dass der Zweitbauende die Vorgaben des Erstbauenden in Bezug auf Dachform, Dachneigung und Traufhöhe aufnimmt. Es kann dann nach den ansonsten geltenden Festsetzungen gebaut werden.
- B1.1.6 Dachaufbauten sind gestattet, wenn ein Abstand zum Dachrand von 1,0 m und zum First von 0,5 m eingehalten wird und 4,0 m je Element pro Gebäudeseite nicht überschreitet.
- B1.1.7 In der Baugebietsteilfläche ‚WA 2‘ dürfen in Richtung der offenen Landschaft nur Dachgauben errichtet werden.

B1.2 Baugestaltung

- B1.2.1 Die Sockelhöhe (SH) der Gebäude (Oberkante Erdgeschossrohfußboden) muss mindestens 0,1 m und darf als Höchstgrenze 0,7 m betragen. Bei Doppelhäusern ist die Sockelhöhe auf die Gebäudemitte jeder einzelnen Doppelhaushälfte zu beziehen. Bei Eckgrundstücken ist die maßgebende Straßenachse im Bebauungsplan definiert. Die Lage des geplanten Gebäudes im vorhandenen Gelände ist im Baugesuch darzustellen.
- B1.2.2 Der untere Bezugspunkt der Sockelhöhe ist die Oberkante des Straßenrands, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

B1.3 Außenwände

Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

B2 Werbeanlagen

- B2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
- B2.2 Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind unzulässig. Die zulässige Größe von Werbeanlagen beträgt maximal 0,5 m².
- B2.3 Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.
- B2.4 Sammelwerbeanlagen sind nur auf öffentlichen Flächen zulässig.

B3 Gestaltung der unbebauten Flächen

B3.1 Einfriedungen

- B3.1.1 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,0 m über dem Straßenrand zulässig.
- B3.1.2 Hecken- und Gehölzpflanzungen müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- B3.1.3 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

B4 Abstandsflächen

- B4.1. Die Mindestmaße der Abstandsflächen der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richten sich abweichend von der LBO, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan.
- B4.2 Die Summe der auf einem Grundstück einzuhaltenden seitlichen Grenzabstände muss mindestens 7,0 m betragen, wobei der geringste Abstand 2,50 m beträgt.

B5 Anzahl der Stellplätze

- B5.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird mit 2,0 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.
- B5.2 Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinander liegend angeordnet werden.

B6 Höhenlage der Grundstücke

- B6.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind auf Straßenniveau aufzufüllen. Maßgebend ist die Höhenlage der Straße nach dem Bebauungsplan.

Teil C Hinweise

C1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Bodenschutz/Altlasten

C2.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

C2.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Rastatt (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

C3 Baugrunduntersuchung

C3.1 Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

C3.2 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C3.3 Die Grundwasserstände können beim Regierungspräsidium Karlsruhe – Dienstsitz Freudenstadt, Stuttgarter Straße 61, 72250 Freudenstadt (tel.:07441/9148057) abgerufen werden.

C4 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C5 Kampfmittel

Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten wurde für das Plangebiet auf Antrag der Gemeinde Sinzheim eine Erkundung auf Kampfmittel durchgeführt. Das Ergebnis der Erkundung kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

C6 Einsichtnahme Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften etc.) können bei der Gemeinde Sinzheim, Bauamt, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim, während der Dienststunden eingesehen werden.

31. Jan. 2019

Sinzheim,

Lauf, 31.01.2019 Kr-la



Erik Ernst
Bürgermeister



ZINK
INGENIEURE

Poststraße 1 · 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 · www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Anhang – Pflanzliste

Bäume	
Acer campestre	Feldahorn, Maßholder
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere

Obstbäume	
<u>Wildobstbäume</u>	
Malus sylvestris / spec.	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
<u>Obstbäume - Hochstämme</u>	
Malus domestica	Kultur-Apfel
Prunus domestica	Kultur-Pflaume
Prunus domestica subsp. domestica	Echte Zwetschge
Pyrus communis	Kultur-Birne

Sträucher	
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche, Gelber Hartriegel, Herlitzte, Dirlitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Echte Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzungen (Bäume, Obstbäume, Sträucher) sollten möglichst aus dem Vorkommensgebiet „Oberrheingraben“ stammen. Nähere Auskünfte zu geeigneten Sorten und dem speziell für den Landkreis Raststatt zusammengestellten Kreissortiment erteilt die Beratungsstelle für Obst und Gartenbau im Landratsamt Rastatt.

Auf eine standortgerechte Gehölzpflanzung ist zu achten.

- a) **Fett** gekennzeichnete Arten sind vorrangig zu verwenden
- b) Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden.

Quellen: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umweltschutz BaWü, KA 2002;